

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Dünwald (Sondernutzungsgebührensatzung)

in der Fassung, wie sie sich aus der Satzung vom 05.10.2001, Dünwald-Echo Nr. 10/2001 vom 05.10.2001, der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2005, Dünwald-Echo Nr. 01/2006 vom 06.01.2006, der 2. Änderungssatzung vom 10.01.2014, Dünwald Echo Nr. 02/2014 vom 07.02.2014, der 3. Änderungssatzung vom 07.01.2015, Dünwald Echo Nr. 2/2015 vom 05.02.2015, und der 4. Änderungssatzung vom 03.02.2020, Dünwald Echo Nr. 3/2020 vom 06.03.2020 ergibt:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1)

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Dünwald werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2)

Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Erlaubnis pflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3)

Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtige sind.

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2)

Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1)

Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2)

Für die Nutzung innerhalb der ersten drei Werktage werden keine Gebühren erhoben. Ab vierten Werktag gelten die im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebührensätze mit folgenden Ausnahmen:

1. Für das Aufstellen von Gerüsten werden innerhalb der ersten zwei Wochen keine Gebühren erhoben,
2. für die Lagerung von Material werden innerhalb der ersten sieben Tage keine Gebühren erhoben,
3. für das Aufstellen von Schuttcontainern werden innerhalb der ersten sieben Tage keine Gebühren erhoben,
4. für das Plakatieren durch ortsansässige Vereine werden innerhalb der ersten 14 Tage für 20 Plakate keine Gebühren erhoben.

(3)

Die im Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(4)

Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren zeitanteilig vorgenommen.

(5)

Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(6)

Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennig- (ab 01.01.2002 Cent-) Beträge, so werden diese auf halbe oder volle DM- (ab 01.01.2002 EURO-) Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1)

Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 mit dem Beginn der kostenpflichtigen Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 4 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2)

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3)

Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1)

Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2)

Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a,b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

(In-Kraft-Treten)

ANLAGE

Sondernutzungsgebührenverzeichnis